

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Fa. SBS Objekt GmbH
(Stand 02.06.2017)

1. Einbeziehung, Abwehrklausel:

- a) Den Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Firma SBS Objekt GmbH (nachfolgend: „SBS“ genannt) liegen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen zu Grunde, soweit deren Einbeziehung vereinbart wurde.
- b) Abweichenden Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners wird widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, auch nicht durch Auftragsannahme oder Auftragsabwicklung ohne nochmaligen Widerspruch. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- c) Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die gesamte Dauer laufender und künftiger Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber, auch wenn auf sie bei einem nachfolgenden Geschäft nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Angebot und Vertragsschluss:

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit in ihnen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist genannt ist. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn wir die Bestellung des Auftraggebers ausdrücklich bestätigen oder die Lieferung oder Leistung auf Bestellung ohne gesonderte Bestätigung ausführen. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie ausdrücklich bestätigen. Gleiches gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

- a) Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- b) Arbeiten auf Regie, d.h. Zusatzarbeiten auf Anweisung des Auftraggebers oder der Bauleitung, sind gesondert mit dem jeweils gültigen Monteurstundensatz zu vergüten.
- c) Die Angebotskalkulation erfolgte unter der Voraussetzung, dass die Montage ohne Unterbrechung erfolgen kann und die Verträge- und Transportwege ausreichend dimensioniert sind und zum vereinbarten Leistungszeitpunkt ungehindert benutzt werden können.
- d) Ist die vertragliche Leistung vom SBS erbracht und abgenommen (Werkvertrag) bzw. die Gefahr auf den Auftraggeber, insbesondere durch Übergabe der Sache, übergegangen (Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag), so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- e) Wird bei Vertragsabschluss vereinbart, dass die Lieferung der bestellten Gegenstände oder die zu erbringenden Leistungen erst zu einem Zeitpunkt erfolgen werden, der mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss liegt, ist SBS für den Fall, dass sich in der Zwischenzeit der an SBS berechnete Preis eines Vorlieferanten bzw. Subunternehmers geändert hat, berechtigt, den Preis für die gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der SBS hierdurch entstehenden Mehrkosten angemessen zu erhöhen.

4. Lieferfristen, Lieferverzögerung, Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferungen:

- a) Vereinbarter Lieferfristen beginnen mit dem Zustandekommen des Auftrags, sofern SBS zu diesem Zeitpunkt sämtliche Unterlagen, die durch den Auftraggeber beizubringen sind und für die Vertragsausführung benötigt werden, vorliegen. Fehlen entsprechende Unterlagen, beginnt die Lieferfrist erst an dem Tag, an dem sämtliche durch den Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn der Auftraggeber vereinbarungsgemäß eine Vorauszahlung auf die für die Leistung von SBS geschuldete Vergütung zu erbringen hat beginnt die Lieferfrist mit dem Tag des Zahlungseingangs bei SBS bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift des Vorauszahlungsbetrages auf einem Konto von SBS.
- b) SBS haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Dauert eine solche Leistungsstörung länger als 4 Wochen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.
Bei Hindernissen von nur vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferungs- und Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der

Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

- c) SBS ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn die Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die restliche Leistung sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, SBS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- d) Gerät SBS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von SBS nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser Bedingungen beschränkt.

5. Aufrechnung und Abtretung:

- a) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- b) Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Auftraggebers gegen SBS an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt:

- a) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der für die Leistung von SBS geschuldeten Vergütung durch den Auftraggeber Eigentum von SBS.
- b) Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Der Eigentumsvorbehalt besteht bei Verträgen mit Unternehmern bis zum vollständigen Ausgleich aller SBS zustehenden Ansprüche gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung.
- c) Mitteilungspflichten: Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände oder der SBS zur Sicherheit abgetretenen Forderungen SBS unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt bzw. der Abtretung gem. Ziffer 6 e) zu unterrichten.
- d) Verfügung über Vorbehaltsware: Der Auftraggeber ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung (Ziffer 6 d) Satz 2) nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden.
- e) Vorausabtretung: Der Auftraggeber tritt sämtliche Forderungen, die ihm aus der befugten oder unbefugten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgeschäften gegen Dritte erwachsen, bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes einschließlich der Umsatzsteuer zur Sicherung der Ansprüche von SBS an diese ab. Entsprechendes gilt für alle Forderungen, die dem Auftraggeber aufgrund einer Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten zustehen. SBS nimmt die Abtretung bereits jetzt an.
- f) Einziehungsbefugnis: Der Auftraggeber darf die im Voraus abgetretenen Forderungen, die aus einer befugten Weiterveräußerung nach Ziffer 6 d) herrühren, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Auftraggeber auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber SBS nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich der Verbindlichkeiten bei SBS in Verzug, so hat SBS das Recht zum Widerruf dieser Einziehungsbefugnis. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist SBS berechtigt, die Abtretung offenzulegen und vom Auftraggeber alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.
- g) Verarbeitung: So lange die gelieferten Produkte im Eigentum von SBS stehen, erfolgt eine Be- oder Verarbeitung, bei der eine neue bewegliche Sache hergestellt wird, auch im Auftrag von SBS, ohne diese dadurch in irgendeiner Form zu verpflichten. SBS erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die in die neue Sache eingebrachten Vorbehaltswaren sowie diejenigen vom Kunden oder Dritten eingebrachten Gegenstände im Zeitpunkt der Einbringung hatten. Auf die Wertschöpfung durch Veredelung wird nicht zugegriffen, diese steht dem Auftraggeber zu. Das an den Vorbehaltswaren bestehende Anwartschaftsrecht des Auftraggebers auf Erwerb des

Eigentums setzt sich an dem Miteigentumsanteil von SBS fort, der Kunde ist zu Verfügungen über diesen Miteigentumsanteil nach den vorstehenden Regelungen befugt.

- h) Verbindung, Vermischung: Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen beweglichen Gegenständen durch den Auftraggeber steht SBS das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.
- i) Einbau in Grundstück des Auftraggebers: Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an SBS ab. SBS nimmt die Abtretung an.
- j) Einbau in Grundstück eines Dritten: Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an SBS ab. SBS nimmt die Abtretung an.
- k) Umgang mit Vorbehaltsware: Ist der Auftraggeber Unternehmer, wird er die im Eigentum oder Miteigentum von SBS stehenden Gegenstände („Vorbehaltsware“) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahren.
- l) Demontage, Rückübereignung: Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, SBS die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- m) Freigabe von Sicherheiten: Übersteigt der realisierbare Wert der für SBS bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von SBS um mehr als 10 %, so ist SBS insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

7. Pauschalierter Schadensersatz:

- a) Wenn der Auftraggeber auf die Aufforderung von SBS (die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung bereit und in der Lage ist) zur Entgegennahme der vertragsgegenständlichen Leistung und trotz schriftlich gesetzter angemessene Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, die Bereitschaft zur Entgegennahme der Leistung nicht fristgemäß erklärt oder die Zahlung und/oder die Entgegennahme der Leistung ausdrücklich verweigert, kann SBS vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- b) Ist SBS aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gem. Ziffer 7 a) berechtigt, vom Auftraggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, kann SBS vom Auftraggeber ohne weiteren Nachweis Zahlung in Höhe von 20 % des vereinbarten Nettovertragspreises als pauschalen Schadensersatz verlangen. Das Gleiche gilt im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber vor Vollendung des Werkes bei einem Werkvertrag oder einem Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender nicht vertretbarer Sachen zum Gegenstand hat.
- c) Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht zum Nachweis vorbehalten, dass SBS ein Schaden überhaupt nicht oder in einem wesentlich geringeren Umfang als in Höhe der Pauschale entstanden ist. Umgekehrt ist SBS berechtigt, bei entsprechendem Nachweis einen höheren Schadensersatz als die genannte Pauschale zu verlangen.

8. Gewährleistung:

- a) Die von SBS gelieferten Gegenstände bzw. erstellten Werke sind frei von Mängeln, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen, bei Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung die Beschaffenheit haben, die in den vereinbarten Spezifikationen oder Zeichnungen von SBS abschließend beschrieben sind oder nur unerheblich von der vereinbarten bzw. beschriebenen Beschaffenheit abweichen. Verwendungsangaben des Auftraggebers sind nur maßgebend, wenn die SBS dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass die gelieferten Gegenstände/das herzustellende Werk für die vom Auftraggeber beabsichtigte Verwendung geeignet sind/ist.

- b) Unwesentliche Abweichungen gelieferter Gegenstände in den Abmessungen und Ausführungen (insbesondere Farbe und Struktur), gegenüber Ausstellungsstücken und Mustern, insbesondere auch bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Natursteinplatten, Leder, Textilien usw.) liegen und handelsüblich und dem Auftraggeber zumutbar sind.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Waren bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung nach ihrer Übernahme auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen hinsichtlich offensichtlicher Mängel sind SBS bei Verträgen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) innerhalb von 14 Tagen in Textform mitzuteilen, wobei es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige ankommt. Bei Verträgen mit Unternehmern hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen. Ansonsten können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- d) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt für die Untersuchungs- und Rügepflicht anstelle der vorstehenden Ziffer 8 c) die Regelung des § 377 HGB.
- e) Aus der Mitteilung einer etwaigen Beanstandung sollen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die beanstandeten Waren zur Besichtigung durch SBS, deren Lieferanten oder von SBS beauftragte Sachverständige bereitzuhalten. Bei Lieferung durch Drittunternehmen hat der Auftraggeber im Falle von bei Ablieferung erkennbaren Schäden/Mängeln beim Lieferanten/Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- f) Ist der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, leistet SBS bei Lieferung eines mangelhaften Produktes oder Erstellung eines mangelhaften Werkes nach eigener in angemessener Frist zu treffender Wahl nach Erfüllung durch Nachbesserung, Neulieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung eines mangelfreien Werkes. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten für Nacherfüllungsansprüche die gesetzlichen Bestimmungen.
- g) **Verjährung von Gewährleistungsansprüchen:** Ansprüche des Auftraggebers, wenn er nicht Verbraucher im Sinne des §§ 13 BGB ist, wegen Mängeln bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung des Produkts bzw. bei Werkleistungen der Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Abweichung von einer etwaigen, von SBS übernommenen Garantie sowie bei Mängeln eines Bauwerks oder von Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. In diesen Fällen sind die gesetzlichen Fristen maßgebend. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Frist bleiben unberührt. Bei Verträgen über die Lieferung gebrauchter beweglicher Sachen an Auftraggeber, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, bei Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist insoweit ein Jahr. Ansonsten gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.
- h) Soweit der SBS nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Mangels zum Schadenersatz verpflichtet ist, ist diese Schadenersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer 9 beschränkt.
- i) Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung bzw. Lagerung sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanleitung durch den Kunden als oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurden, leistet SBS keine Gewähr.
- j) Die durch etwaige unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten für Tätigkeiten von SBS zur Prüfung trägt der Auftraggeber.

9. Haftung von SBS:

- a) Die Haftung von SBS, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 beschränkt.
- b) SBS haftet im Falle eigener **einfacher Fahrlässigkeit** sowie bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich

beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Ersatzpflicht von SBS für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden und insgesamt auf einen Betrag von 5.000.000,-- € je Schadensfall beschränkt.

Darüber hinaus haftet SBS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- c) Im Falle von **grober Fahrlässigkeit** ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können) ist.
- d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SBS.
- e) Soweit der SBS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- f) Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung von SBS für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Eigentums- und Urheberrecht:

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich SBS das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung von SBS weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

11. Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

- a) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Goldbach, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b) Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht), sowie dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den mit SBS abgeschlossenen Verträgen ist das für den Geschäftssitz von SBS zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

12. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine solche wirksame Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.

13. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung:

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses werden vom SBS personenbezogene Daten des Käufers erhoben, gespeichert oder sonst verarbeitet und genutzt. Dies erfolgt zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses. Für die genannten Zwecke können die Daten auch an Dritte (z.B. Versicherungen, Steuerberater u.a.) übermittelt werden. Der Kunde willigt hiermit in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten in dem oben beschriebenen Rahmen ein.